



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 52/2022 vom 17.10.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Stadt Syke.....	2
Bauleitplanung der Stadt Syke.....	2
Bebauungsplan Nr. 25 (80/33) "KITA/KIGA Okel" + 33. Änderung des FNP	2
Bebauungsplan Nr. 25 (3/83) "Südlich der Radebergstraße"	3
Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 25 (10/61) "Östlich der Sudweyher Straße".....	4
Gemeinde Wagenfeld	6
33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)	6
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Lembruch.....	6
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2018	6
Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Sudwalde	7
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Östlich der Schule“	7
C Bekanntmachungen anderer Stellen	9
Landkreis Nienburg/Weser.....	9
Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 in den Wahlkreisen Nr. 38 Nienburg/Schaumburg und Nr. 39 Nienburg-Nord	9
Wasserversorgung SULINGER LAND.....	11
2. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2022	11

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

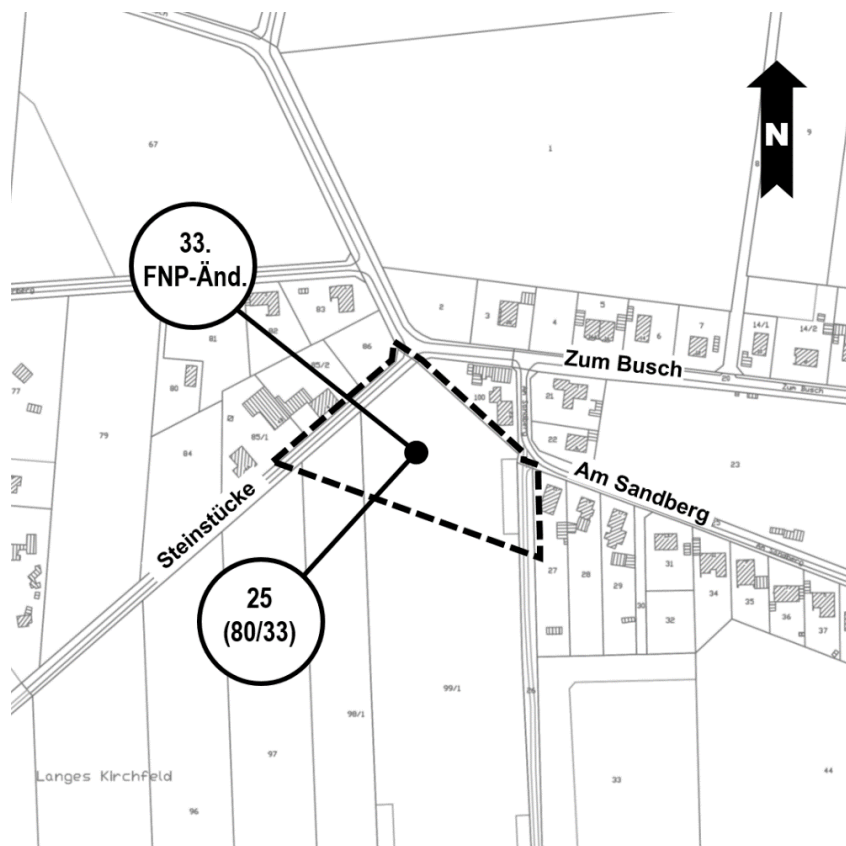
Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke Bebauungsplan Nr. 25 (80/33) "KITA/KIGA Okel" + 33. Änderung des FNP

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 22. September 2022 den Bebauungsplan Nr. 25 (80/33) „KITA/KIGA Okel“ und die dazugehörige 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/33) „KITA/KIGA Okel“ und der 33. Änderung des FNP liegt in der Gemarkung Okel. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan Nr. 25 (80/33) „KITA/KIGA Okel“ und die dazugehörige 33. Änderung des FNP treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung und die Änderung des FNP liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Sachgebiet Stadtplanung, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

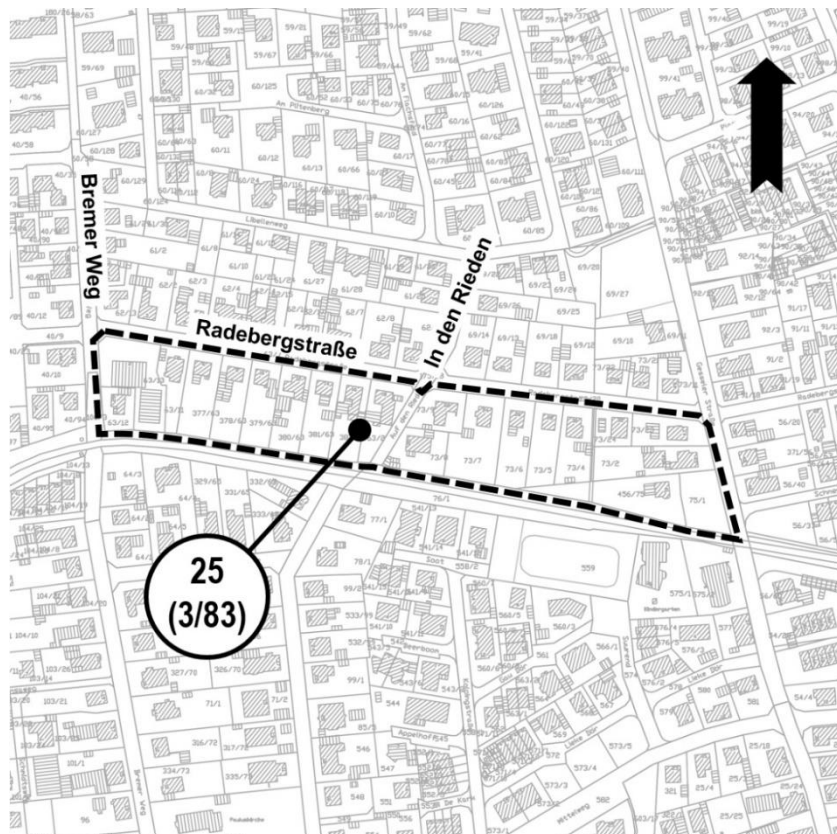
Syke, 04.10.2022
Gez.
Suse Laue
Die Bürgermeisterin

**Bauleitplanung der Stadt Syke
Bebauungsplan Nr. 25 (3/83) "Südlich der Radebergstraße"**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 22. September 2022 den Bebauungsplan Nr. 25 (3/83) „Südlich der Radebergstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/83) „Südlich der Radebergstraße“ liegt in der Gemarkung Syke. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan Nr. 25 (3/83) „Südlich der Radebergstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Sachgebiet Stadtplanung, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 04.10.2022
Gez.
Suse Laue
Die Bürgermeisterin

Bauleitplanung der Stadt Syke Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 25 (10/61) "Östlich der Sudweyher Straße"

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 22. September 2022 die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 25 (10/61) „Östlich der Sudweyher Straße“ gemäß §§ 14 und 16 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 NKomVG als Satzung beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich über das Bebauungsplangebiet Nr. 25 (10/61) „Östlich der Sudweyher Straße“ liegt in der Gemarkung Barrien. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit

Die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die oben genannte Veränderungssperre liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 05.10.2022
Gez.
Suse Laue
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Wagenfeld

33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld

(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 04.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,70 €.
- b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Es werden die Werte

X = 0,3433 geändert in 0,3463 und
y = 0,6567 geändert in 0,6537

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

- c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze
40,72 geändert in 41,01 und
59,28 geändert in 58,99.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Wagenfeld, den 04.10.2022
gez. Kreye
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Lembruch

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2018

Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 10.10.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 11.10.2022
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Sudwalde

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Östlich der Schule“

Der Rat der Gemeinde Sudwalde hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Östlich der Schule“ gem. § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB zugestimmt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Östlich der Schule“ möchte die Gemeinde Sudwalde im Plangebiet weitere Wohnbauflächen darstellen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Östlich der Schule“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen werden ergänzend auf der Homepage der Samtgemeinde Schwaförden (www.schwaförden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/b-plan-nr.11-oestlich-der-schule-gemeinde-sudwalde/) sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich sein.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwaförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 41 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenso hingewiesen.

Schwaförden, den 06.10.2022
Denker
Gemeindedirektor

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Nienburg/Weser

Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 in den Wahlkreisen Nr. 38 Nienburg/Schaumburg und Nr. 39 Nienburg-Nord

Gemäß § 32 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 68 Abs. 8 der Niedersächsischen Landeswahlordnung hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 13. Oktober 2022 folgende Wahlergebnisse in den Wahlkreisen Nr. 38 Nienburg/Schaumburg und Nr. 39 Nienburg-Nord festgestellt:

Wahlkreis 38 Nienburg/Schaumburg

Zahl der Wahlberechtigten	66.333
Zahl der Wählerinnen / Wähler	40.099
Ungültige Erststimmen	420
Gültige Erststimmen	39.679
Ungültige Zweitstimmen	366
Gültige Zweitstimmen	39.733

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

1. Tonne, Grant Hendrik, SPD	14.160
2. Kruse, Heinrich, CDU	13.612
3. Dr. Bauer, Burkhard, GRÜNE	4.017
4. van den Born, Anton Marcus Hendrikus, FDP	1.504
5. Knoblich, Lutz Harald, AfD	4.121
6. Kuhlmann, Sebastian, DIE LINKE.	850
7. Heine, Matthias Bodo Jürgen, dieBasis	678
19. Tautz, Gabriele, Tierschutzpartei	737

Im Wahlkreis 38 Nienburg/Schaumburg ist damit der Wahlkreisbewerber Tonne, Grant Hendrik - SPD - gewählt

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

1. SPD	13.678
2. CDU	12.522
3. GRÜNE	4.340
4. FDP	1.814
5. AfD	4.464
6. DIE LINKE.	792
7. dieBasis	523
14. FREIE WÄHLER	268
16. Die Humanisten Niedersachsen	58
17. Die PARTEI	287
18. Gesundheitsforschung	113
19. Tierschutzpartei	660
20. PIRATEN	131
23. Volt	83

Wahlkreis 39 Nienburg-Nord

Zahl der Wahlberechtigten	72.427
Zahl der Wählerinnen / Wähler	42.871
Ungültige Erststimmen	433
Gültige Erststimmen	42.438
Ungültige Zweitstimmen	361
Gültige Zweitstimmen	42.510

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf	
1. Altmann, Anja, SPD	12.703
2. Dr. Schmädeke, Frank, CDU	14.426
3. Wiek, Ann-Sophie, GRÜNE	5.946
4. Werner, Heinrich Gustav, FDP	1.487
5. Zedlitz, Margot, AfD	5.231
6. Franz, Torben, DIE LINKE.	1.172
7. Stöver, Brigitte Erna Dorte, dieBasis	763
17. Duensing, Thilo, Die PARTEI	710

**Im Wahlkreis 39 Nienburg-Nord ist damit der Wahlkreisbewerber
Dr. Schmädeke, Frank - CDU - gewählt**

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf	
1. SPD	14.425
2. CDU	12.025
3. GRÜNE	5.331
4. FDP	1.950
5. AfD	5.507
6. DIE LINKE.	1.077
7. dieBasis	465
14. FREIE WÄHLER	278
16. Die Humanisten Niedersachsen	83
17. Die PARTEI	448
18. Gesundheitsforschung	131
19. Tierschutzpartei	546
20. PIRATEN	144
23. Volt	100

Nienburg, 14. Oktober 2022
Der Kreiswahlleiter
der Landtagswahlkreise
38 und 39
Lutz Hoffmann

Wasserversorgung SULINGER LAND

2. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND

für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grund des § 14 Abs. 1 sowie § 15 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. k), l) und m) der Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 27.09.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Wirtschaftsplan werden

	Festgesetzte Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<u>Erfolgsplan</u>				
Erträge	8.914.000	0	0	8.914.000
Aufwendungen	8.021.000	0	0	8.021.000
Jahresüberschuss	893.000	0	0	893.000
<u>Vermögensplan</u>				
Einnahmen	11.621.000	0	0	11.621.000
Ausgaben	11.621.000	68.000	68.000	11.621.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **8.553.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **11.621.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 15 der Verbandsordnung wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

Sulingen, den 27.09.2022
Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 04.10.2022 unter dem Aktenzeichen FD 30-085-01, die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2022 genehmigt.